

Im Fall Anhydrot hat der Nebenkläger Aktien in hohem Wert und in größerer Menge von dem Kommerzienrat Reehberg zu Paris erworben. Dabei war er, der weder Fachkenntnisse noch persönliche Beziehungen zu Reehberg hatte, sich darüber klar, daß eine Gegenleistung für diese Zuwendung erwartet werde, und daß die Gegenleistung nur in der Einsetzung seines politischen Einflusses bestehen könne. Nun ist das Eintreten eines Abgeordneten für ein Privatunternehmen, an dem er beteiligt ist, nicht zu verwerfen, sofern die Interessen des Unternehmens und die staatlichen ohne jeden Zweifel voll übereinstimmen. Bestehen aber auch nur Zweifel, so darf der Abgeordnete sich bei Behörden nicht unter Verschweigung seiner Beteiligung verwenden. Der Nebenkläger hat sich aber beim Reichsamt des Innern für die Patentverwertung während des Krieges in Norwegen, also für ein recht bedenkliches Vorhaben, eingesetzt.

Im Fall Papag erwarb der Nebenkläger Aktien der Gesellschaft zu einer Zeit, als die Allgemeinheit infolge des Waffenstillstandes mit dem Verlust der Handelsflotte rechnete, und die Kurse deshalb niedrig waren. Er will nur im vaterländischen Interesse gekauft haben, um beim Publikum wieder Vertrauen zur Zukunft der deutschen Handelschiffahrt zu erwecken. Dem steht entgegen, daß die Allgemeinheit doch nichts vom Kauf erfuhr. In Wahrheit kaufte der Nebenkläger, weil er klar erkannte, daß entweder die Handelsflotte zurückgegeben werde oder daß die Schiffsahrtsgesellschaften entschädigt werden würden und daß in beiden Fällen die Kurse steigen müßten. Räumt man aber selbst seinem Optimismus ein, daß er bedingungslos an die Rückgabe der Schiffe glaubte, dann hätte er seinen Aktienbesitz abstoßen müssen, bevor er die Entschädigung der Gesellschaften in die Hand nahm oder ermöglichte.

Auf jeden Fall hat er amtliche Kenntnisse benutzt, um ein Geldgeschäft zu machen.

Die besprochenen Fälle zeigen die Ungenauigkeit des Nebenklägers in geschäftlichen Dingen. Sie rechtfertigen die Bezeichnung als politisch-parlamentarischer Geschäftemacher, denn sie sind nicht Einzelvorgänge, sondern Erscheinungsformen des sich gleichbleibenden Charakters.

Es kommt die Gruppe Unwahrhaftigkeit.

Im Fall Pöplau hat der Nebenkläger seine frühere eidliche Aussage später uneidlich Lügen gestraft. Das Gericht bezweifelt nicht, daß er sich immer klar darüber war, daß er nicht die Untersuchung der Kolonialmissstände von dem Chef der Reichsanzelei verlangt hatte, sondern neue Maßnahmen im Disziplinarverfahren gegen Pöplau.

Im Fall Politische Lügen sind mehrfache Unwahrheiten bargetan.

Es war unwahr, was der Nebenkläger seiner Fraktion erzählte, daß der Reichsanzeiler ihm die Zurückziehung der Steuervorlagen des Angeklagten zugesagt habe.

Es war unwahr, was der Nebenkläger behauptet, daß er dem Reichsanzeiler oder dem Angeklagten irgendwie die Friedensresolution vom 6. Juli 1917 angekündigt habe. Aus keiner Tatsache konnten die Ge-